

Öffentliche Mitwirkung

Gegenvorschlag des Gemeinderates zur Initiative der *SPplus* Kirchlindach zur Einführung eines fakultativen Referendums gegen bestimmte Beschlüsse der Gemeindeversammlung

Mitwirkungsunterlagen und Fragebogen

Ausgangslage

Am 23. Juni 2022 hat die SPplus Kirchlindach eine Gemeindeinitiative zur Einführung eines fakultativen Referendums gegen Beschlüsse der Gemeindeversammlung eingereicht. Diese Initiative ist gültig zustande gekommen. Bei deren Annahme durch die Gemeindeversammlung wird die Gemeindeordnung (GO) geändert. Neu könnten fünf Prozent der Stimmberechtigten gegen die Beschlüsse der Gemeindeversammlung - mit Ausnahme des Budgets zur Erfolgsrechnung, der Steueranlage und der Wahl des Rechnungsprüfungsorgans - das Referendum ergreifen. Kommt das Referendum zustande, wird an der Urne über das Geschäft abgestimmt.

Der Initiativtext im Wortlaut:

Art. 39a Gemeindeordnung Kirchlindach (neu)

Abs. 1

Fünf Prozent der Stimmberechtigten können gegen sämtliche Beschlüsse der Gemeindeversammlung mit Ausnahme des Budgets zur Erfolgsrechnung und der Steueranlage (Art. 37 abs. 1 lit. e) sowie der Wahl des Rechnungsprüfungsorgans (Art. 38) das Referendum ergreifen.

Abs. 2

Die Referendumsfrist beträgt dreissig Tage. Die Frist beginnt mit der amtlichen Veröffentlichung des Beschlusses zu laufen.

Abs. 3

Die Gemeinde gibt die Beschlüsse der Gemeindeversammlung einmal im Amtsanzeiger bekannt. Die Publikation enthält:

- die Beschlüsse;
- den Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit;
- die Referendumsfrist;
- das nötige Unterschriftenquorum;
- die Einreichungsstelle;
- den Hinweis, wo und wann allfällige Unterlagen aufliegen.

Abs. 4

Kommt das Referendum gültig zustande, unterbreitet der Gemeinderat die Vorlage einer Urnenabstimmung. Er gibt dem Referendumskomitee Gelegenheit, seine Argumente in der Botschaft darzustellen.

Abs. 5

Wenn immer möglich, erfolgt die Urnenabstimmung zusammen mit einem eidgenössischen oder kantonalen Urnengang.

Öffentliche Mitwirkung

Der Gemeinderat hat das Anliegen der Initianten geprüft. Er ist zum Schluss gekommen, dass eine Erweiterung der Grundrechte hinsichtlich Abstimmungen durchaus in die Gemeindeordnung aufgenommen werden kann. Um bestimmte Sachgeschäfte demokratisch (noch) breiter abzustützen, kann sich der Gemeinderat auch vorstellen, bestimmte Geschäfte direkt einer Urnenabstimmung zuzuführen. Aufgrund dieser Ausgangslage hat der Gemeinderat drei Module als möglichen Gegenvorschlag zur Initiative der SPplus Kirchlindach ausgearbeitet und schickt diese nun in die öffentliche Mitwirkung. Die Mitwirkung dauert vom 16. November 2022 bis 16. Dezember 2022.

Dieses Dokument beschreibt die drei Module und beinhaltet den Fragebogen für die Mitwirkungseingabe. Zur administrativen Vereinfachung wird der Fragebogen online unter diesem Link angeboten:

<https://3038kirchlindach.survey.fm/gemeinde-kirchlindach-oeffentliche-mitwirkung>

Gemeinderat und Gemeindeverwaltung sind um jede digital eingereichte Mitwirkungseingabe dankbar.

Die Beilage «Vorschläge zur Änderung der Gemeindeordnung» ergänzt vorliegendes Dokument und macht die für die drei Module notwendigen Änderungen in der Gemeindeordnung sichtbar, indem die Artikel bisher und neu mit den markierten Änderungen einander gegenübergestellt und kommentiert werden.

Selbstredend werden bei Änderungen an der Gemeindeordnung auch Änderungen am Reglement über die Abstimmungen und Wahlen (RAW) notwendig. Diese Änderungen sind in der Regel technische Anweisungen für die Umsetzung resp. für das Abstimmungsverfahren. Der Gemeinderat wird diese Änderungen am RAW in der Botschaft an die Gemeindeversammlung zum Gegenvorschlag ausführen. In vorliegendem Dokument sind sie nur dann erwähnt, wenn es dem besseren Verständnis dient.

Erläuterungen zu den drei Modulen

Der Gemeinderat hat folgende drei Module zuhanden der Mitwirkung ausgearbeitet:

- Modul 1: Urnenabstimmung in Ergänzung zur Gemeindeversammlung
- Modul 2: Antrag an der Gemeindeversammlung vor der Schlussabstimmung zur Überweisung eines Geschäfts an die Urnenabstimmung
- Modul 3: Referendum gegen bestimmte Beschlüsse der Gemeindeversammlung

Diese drei Module sind so aufgebaut, dass sie entweder für sich alleine oder auch in Kombination miteinander möglich sind. Entsprechend wird im Fragebogen für die Mitwirkung auch abgefragt, welche Module bzw. welche Kombination von Modulen Priorität hat.

Modul 1

Urnenabstimmungen in Ergänzung zur Gemeindeversammlung

Modul 1 erweitert die demokratische Mitbestimmung grundlegend. In Ergänzung zur Gemeindeversammlung werden genau bezeichnete Geschäfte direkt der Urnenabstimmung zugeführt. Welche Geschäfte dies sind, ist in der Gemeindeordnung festzulegen. Die Urnenabstimmung ersetzt die Gemeindeversammlung somit nicht.

Die Sachgeschäfte, über welche die Stimmberechtigten entscheiden, sind in der Gemeindeordnung (Artikel 37) geregelt. Dieser Artikel bezeichnet die Geschäfte, über welche die Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung und neu auch an der Urne beschliessen. Der Gemeinderat schlägt folgenden Wortlaut für Artikel 37 Gemeindeordnung zur Mitwirkung vor:

Artikel 37 Absatz 1, 2 und 3; Sachgeschäfte

Abs. 1

Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne:

- a den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Gemeindeordnung
- b die baurechtliche Grundordnung
- c einmalige Ausgaben von mehr als CHF 1'000'000.00 oder wiederkehrende Ausgaben von mehr als CHF 100'000.00
- d die Gründung eines Gemeindeverbandes sowie den Beitritt in einen oder den Austritt aus einem Gemeindeverband
- e von Gemeindeverbindungen unterbreitete Geschäfte, sofern die damit für die Gemeinde verbundene Ausgaben CHF 1'000'000.00 einmalig oder CHF 100'000.00 wiederkehrend überschreiten
- f alle übrigen Geschäfte, die nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung in die Zuständigkeit der Urne fallen.

Abs. 2

An der Gemeindeversammlung beschliessen die Stimmberechtigten über:

- a die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen (ohne Gemeindeordnung)
- b die Jahresrechnung
- c das Budget der Erfolgsrechnung und die Steueranlage
- d die Grundzüge der Erhebung von Abgaben mit Ausnahme der Gebühren von untergeordneter Bedeutung
- e einmalige Ausgaben von mehr als CHF 200'000.00 bis CHF 1'000'000.00
- f einmalige Ausgaben von mehr als CHF 100'000.00 bis CHF 200'000.00, wenn gegen den entsprechenden Beschluss des Gemeinderats das Referendum ergriffen worden ist oder die Ausgabe Gegenstand einer Initiative ist.

- g von Gemeindeverbindungen unterbreitete Geschäfte, sofern die damit für die Gemeinde verbundene Ausgaben zwischen CHF 200'000.00 und CHF 1'000'000.00 betragen, oder das fakultative Referendum gegen den Ausgabebeschluss erfolgreich ergriffen wurde
- h Erhöhung des ordentlichen Stellenetats um mehr als 100 Stellenprozente
- i allfällige Produktdefinitionen im Sinn von Artikel 5 und den damit verbundenen Nettoaufwand.
- j Schaffung und Aufhebung von Schulstandorten
- k Schulmodellwahl
- l die jährliche Wahl des Rechnungsprüfungsorgans der Gemeinde im Mehrheitswahlverfahren
- m alle übrigen Geschäfte, die nach den Bestimmungen des übergeordneten Rechts in die Kompetenz der Stimmberechtigten fallen und nach der Gemeindeordnung nicht an der Urne beschlossen werden

Abs. 3

Die Stimmberechtigten nehmen an der Gemeindeversammlung von den ihnen durch die Behörden unterbreiteten Berichten Kenntnis. Insbesondere wird auch der vom Gemeinderat verabschiedete Finanzplan jährlich der Gemeindeversammlung zur Kenntnisnahme unterbreitet. Die Stimmberechtigten nehmen an der Gemeindeversammlung vom Finanzplan zustimmend oder ablehnend Kenntnis.

Die Mitwirkungsfragen zu diesem Modul 1 betreffen im Kern folgende Inhalte:

- Grundsätzliche Zustimmung bzw. Ablehnung zum Instrument der Urnenabstimmung.
- Bezeichnung der Zuständigkeiten der Gemeindeversammlung bzw. der Urnenabstimmung.
- Höhe der finanziellen Kompetenzen des fakultativen Referendums gegen Beschlüsse des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung.

Modul 2

Antrag an der Gemeindeversammlung vor der Schlussabstimmung zur Überweisung eines Geschäfts an die Urnenabstimmung

Modul 2 gibt der Gemeindeversammlung ein neues Instrument, um die demokratische Legitimation von Entscheiden breiter abzustützen. Ein bestimmter Anteil der Stimmberechtigten, der Gemeinderat schlägt in der Mitwirkung einen Drittel vor, kann verlangen, dass die Vorlage an der Urne zur Abstimmung kommt. Dabei gilt folgendes Procedere, welches im Reglement über die Abstimmungen und Wahlen (RAW) festzulegen ist: An der Gemeindeversammlung wird das Geschäft beraten und auch über Anträge aus der Versammlung abgestimmt. Mittels Antrag vor der Schlussabstimmung kann verlangt werden, dass darüber an der Urne abgestimmt wird. An der Urne kommt das Geschäft zur Abstimmung, so wie es an der Gemeindeversammlung zu Ende (bereinigte Schlussabstimmung) beraten wurde.

Im Hinblick auf die Gewährleistung einer minimalen Funktionsfähigkeit der Gemeinde schlägt der Gemeinderat vor, Jahresrechnung, Budget zur Erfolgsrechnung, Steueranlage, Rechnungsprüfungsorgan und fakultatives Referendum gegen Finanzbeschlüsse des Gemeinderates von der Überweisung an die Urnenabstimmung auszunehmen.

Bei der Frage, welcher Anteil der Stimmberechtigten das Geschäft an die Urne überweisen können, steht folgender Gedanke im Vordergrund: Die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten steuert mit ihren Anträgen die materielle Ausrichtung und Festlegung des Geschäfts. Die Minderheit, gemäss Mitwirkungs-vorschlag ein Drittel, kann dann verlangen, dass die Vorlage demokratisch höher abgestützt werden soll.

Artikel 37 der Gemeindeordnung wird mit einem neuen Absatz 3 ergänzt.

GO Artikel 37 Absatz 3 (neu)

Abs. 3

Geschäfte, die an der Gemeindeversammlung beraten werden, können vor der Schlussabstimmung von mind. 1/3 der Stimmenden der Urnenabstimmung überwiesen werden. Davon ausgenommen sind die Jahresrechnung, das Budget zur Erfolgsrechnung, die Steueranlage, die Wahl des Rechnungsprüfungsorgans sowie die Ausgaben zwischen CHF 100'000.00 und CHF 200'000.00, sofern dagegen das fakultative Referendum ergriffen worden ist.

Artikel 11 des Reglements über Abstimmungen und Wahlen (RAW) wird wie folgt ergänzt:

RAW Artikel 11 Absatz 3 (neu)

Abs. 3

Über den Antrag, das Geschäft sei einer Urnenabstimmung zu überweisen, wird erst nach erfolgter Bereinigung der Vorlage vor der Schlussabstimmung befunden.

Die Mitwirkungsfragen zu diesem Modul 2 betreffen im Kern folgende Inhalte:

- Grundsätzliche Zustimmung bzw. Ablehnung zum Instrument.
- Anteil der Stimmberechtigten für das Zustandekommen des Ordnungsantrags.
- Ausnahme von Jahresrechnung, Budget zur Erfolgsrechnung, Steueranlage, Rechnungsprüfungsorgan und fakultativem Referendum gegen Finanzbeschlüsse des Gemeinderates von der Überweisung an die Urnenabstimmung.

Modul 3

Referendum gegen Beschlüsse der Gemeindeversammlung

Modul 3 entspricht weitgehend der Initiative der *SPplus* Kirchlindach. Mit Ausnahme von bestimmten Geschäften kann gegen alle Beschlüsse der Gemeindeversammlung das Referendum ergriffen werden. Damit das Referendum gültig zustande kommt, sind fünf Prozent der Stimmberechtigten notwendig. Die Ausnahme von Budget zur Erfolgsrechnung, Steueranlage und von fakultativen Referenden bewahrt die Gemeinde vor finanzieller Handlungsunfähigkeit. Weiter soll auch die Genehmigung der Jahresrechnung und die Wahl des Rechnungsprüfungsorgans von der Referendumsmöglichkeit ausgenommen werden.

Der Anteil der Stimmberechtigten, der für ein gültiges Referendum notwendig ist, richtet sich nach dem Gemeindegesetz. Danach können 5% der Stimmberechtigten oder ein in der Gemeindeordnung definierter kleinerer Teil das fakultative Referendum ergreifen. Ein höherer Anteil als 5% ist demnach nicht zulässig.

Artikel 39a; Referendum gegen Beschlüsse der Gemeindeversammlung (neu)

Abs. 1

Fünf Prozent der Stimmberechtigten können gegen sämtliche (positive und negative) Beschlüsse der Gemeindeversammlung mit Ausnahme des Budgets zur Erfolgsrechnung, der Steueranlage, der Jahresrechnung, der Wahl des Rechnungsprüfungsorgans sowie des Beschlusses über einmalige Ausgaben von mehr als CHF 100'000.00 bis CHF 200'000.00, sofern dagegen das fakultative Referendum (Artikel 39 Absatz 1) ergriffen worden ist, das Referendum ergreifen.

Abs. 2

Die Referendumsfrist beträgt dreissig Tage. Die Frist beginnt mit der amtlichen Veröffentlichung des Beschlusses zu laufen.

Abs. 3

Die Gemeinde gibt die Beschlüsse der Gemeindeversammlung einmal im Amtsanzeiger bekannt. Die Publikation enthält:

- die Beschlüsse;
- den Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit;
- die Referendumsfrist;
- das nötige Unterschriftenquorum;
- die Einreichungsstelle;
- den Hinweis, wo und wann allfällige Unterlagen aufliegen.

Dieser Artikel entspricht bis auf einen Punkt der Initiative der *SPplus* Kirchlindach. Als Ausnahme in Absatz 1 wurde noch der Beschluss des Gemeinderats gegen einmalige Ausgaben von mehr als CHF 100'000.00

bis CHF 200'000.00, wenn dagegen das fakultative Referendum ergriffen worden ist, integriert. Grund: Muss dieser Beschluss veröffentlicht werden und ergreift jemand dagegen das neue fakultative Referendum, so dass dieser Beschluss der Urne vorgelegt werden muss, werden Verzögerungen riskiert, die es in Anbetracht der Betragshöhe abzuwägen gilt (Handlungsfähigkeit Verwaltung). Es macht deshalb Sinn, diesen Teil ebenfalls als Ausnahme auszuschliessen.

Gemäss eingereichter Initiative wird vorgeschlagen, die Absätze 4 und 5 im neuen Artikel 39a einzupflegen. Die beiden Absätze regeln einen Teil des Abstimmungsverfahrens, weshalb sie nicht in die Gemeindeordnung, sondern in das Reglement über die Abstimmungen und Wahlen gehören. Diese beiden Teile sind dort auch integriert; siehe dazu neuer Artikel 69 «Anordnung» sowie neuer Artikel 71 Absatz 3 «Abstimmungsmaterial».

RAW Artikel 69; Anordnung (neu)

Abs. 1

Zuständig für die Anordnung und Bekanntmachung der Urnenabstimmungen ist der Gemeinderat.

Abs. 2

Der Abstimmungstermin soll nach Möglichkeit mit eidgenössischen oder kantonalen Wahlen und Abstimmungen zusammenfallen.

RAW Artikel 71 Absatz 3; Anordnung (neu)

Abs. 3

Urnenabstimmungen finden an den Wochenenden statt. Als Abstimmungstag gilt der jeweilige Sonntag.

Die Mitwirkungsfragen zu diesem Modul 3 betreffen im Kern folgende Inhalte:

- Grundsätzliche Zustimmung bzw. Ablehnung zum Instrument.
- Anteil der Stimmberechtigten für das Zustandekommen des Referendums (nur tieferer Anteil als 5 % möglich).
- Ausnahme von Jahresrechnung, Budget zur Erfolgsrechnung, Steueranlage, Wahl Rechnungsprüfungsorgan und fakultativem Referendum gegen Finanzbeschlüsse des Gemeinderates von der Referendumsmöglichkeit.

Fragebogen zur Öffentlichen Mitwirkung

Gegenvorschlag des Gemeinderates zur Initiative der SPplus zur Einführung eines fakultativen Referendums gegen bestimmte Beschlüsse der Gemeindeversammlung

Allgemeine Fragen

Name	Organisation FREIE EINGABE, AD-RESSE	Person FREIE EINGABE, AD-RESSE
Soll der Gemeinderat der Initiative der SPplus Kirchlindach einen Gegenvorschlag unterbreiten?	Ja	Nein
Befürworten Sie im Grundsatz eine Änderung der Gemeindeordnung, um den Stimmberechtigten erweiterte Rechte für die Abstimmung zu geben?	Ja	Nein
Befürworten Sie im Grundsatz die Einführung von Urnenabstimmungen gemäss Modul 1?	Ja	Nein
Befürworten Sie im Grundsatz die Möglichkeit gemäss Modul 2, an der Gemeindeversammlung vor der Schlussabstimmung über einen Antrag abzustimmen, damit ein Geschäft an die Urne zur Abstimmung überwiesen wird?	Ja	Nein
Befürworten Sie im Grundsatz die Möglichkeit gemäss Modul 3, gegen Beschlüsse der Gemeindeversammlung das Referendum zu ergreifen?	Ja	Nein
Welches Modul ist Ihrer Meinung nach das wichtigste?	Kein Modul	M1 M2 M3
Welche Kombination von Modulen bevorzugen Sie?	Keine Kombination	M1 und M2 M1 und M3 M2 und M3 M1, M2 und M3

Fragen zu Modul 1, Urnenabstimmung

Befürworten Sie, dass über folgende Geschäfte an der Urne abgestimmt wird:

Den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Gemeindeordnung	Ja	Nein
Einmalige Ausgaben von mehr als CHF 1'000'000.00 oder wiederkehrende Ausgaben von mehr als CHF 100'000.00	Ja	Ja, aber Schwellenwert für einmalige Ausgabe von CHF <BE-TRAG>
Die baurechtliche Grundordnung	Ja	Nein
Die Gründung eines Gemeindeverbandes sowie den Beitritt in einen oder den Austritt aus einem Gemeindeverband	Ja	Nein
Von Gemeindeverbindungen unterbreitete Geschäfte, sofern die damit für die Gemeinde verbundene Ausgabe	Ja	Ja, aber Schwellenwert für einmalige

CHF 1'000'000.00 einmalig oder CHF 100'000.00 wiederkehrend überschreiten		Ausgabe von CHF <BE-TRAG>	
Alle übrigen Geschäfte, die nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung in die Zuständigkeit der Urne fallen	Ja		Nein
Bemerkungen	FREIE EINGABE		

Befürworten Sie, dass über folgende Geschäfte an der Gemeindeversammlung abgestimmt wird:

Die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen (ohne Gemeindeordnung)	Ja		Nein
Die Jahresrechnung	Ja		Nein
Das Budget der Erfolgsrechnung und die Steueranlage	Ja		Nein
Die Grundzüge der Erhebung von Abgaben mit Ausnahme der Gebühren von untergeordneter Bedeutung	Ja		Nein
Einmalige Ausgaben von mehr als CHF 200'000.00 bis CHF 1'000'000.00	Ja	Ja, aber Schwellenwert für einmalige Ausgaben von CHF bis CHF	Nein
Einmalige Ausgaben von mehr als CHF 100'000.00 bis CHF 200'000.00, wenn gegen den entsprechenden Beschluss des Gemeinderats das Referendum ergriffen worden ist (Artikel 39) oder die Ausgabe Gegenstand einer Initiative ist.	Ja	Ja, aber Schwellenwert für einmalige Ausgaben von CHF bis CHF	Nein
Von Gemeindeverbindungen unterbreitete Geschäfte, sofern die damit für die Gemeinde verbundene Ausgaben zwischen CHF 200'000.00 und CHF 1'000'000.00 betragen, oder das fakultative Referendum gegen den Ausgabenbeschluss erfolgreich ergriffen wurde	Ja	Ja, aber Schwellenwert für einmalige Ausgaben von CHF bis CHF	Nein
Erhöhung des ordentlichen Stellenetats um mehr als 100 Stellenprozente	Ja	Ja, aber Prozentsatz von ZAHL	Nein
Allfällige Produktdefinitionen im Sinn von Artikel 5 und den damit verbundenen Nettoaufwand	Ja		Nein
Schaffung und Aufhebung von Schulstandorten	Ja		Nein
Schulmodellwahl	Ja		Nein
Die jährliche Wahl des Rechnungsprüfungsorgans der Gemeinde im Mehrheitswahlverfahren	Ja		Nein
Alle übrigen Geschäfte, die nach den Bestimmungen des übergeordneten Rechts in die Kompetenz der Stimmberechtigten fallen und nach der Gemeindeordnung nicht an der Urne beschlossen werden	Ja		Nein
Bemerkungen	FREIE EINGABE		

Fragen zu Modul 2, Abstimmung an der Gemeindeversammlung zur Überweisung an die Urne

Ist die Zustimmung von 1/3 Stimmberechtigten für die Überweisung an die Urne richtig?	Ja	Nein, andere ZAHL
Bemerkungen	FREIE EINGABE	

Befürworten Sie, dass bei dieser Möglichkeit folgende Geschäfte NICHT an die Urne überwiesen werden können:

Jahresrechnung	Ja	Nein
Budget zur Erfolgsrechnung	Ja	Nein
Steueranlage	Ja	Nein
Wahl des Rechnungsprüfungsorgans	Ja	Nein
Ausgaben zwischen CHF 100'000.00 und CHF 200'000.00, sofern dagegen das fakultative Referendum ergriffen worden ist	Ja	Nein
Bemerkungen	FREIE EINGABE	

Fragen zu Modul 3, Referendum zu Beschlüssen der Gemeindeversammlung

Ist der Anteil von 5 Prozent der Stimmberechtigten für das Zustandekommen eines Referendums richtig?	Ja	Nein, andere ZAHL < 5%
Bemerkungen	FREIE EINGABE	

Befürworten Sie, dass bei folgenden Geschäften das Referendum NICHT ergriffen werden kann:

Jahresrechnung	Ja	Nein
Budget zur Erfolgsrechnung	Ja	Nein
Steueranlage	Ja	Nein
Wahl des Rechnungsprüfungsorgans	Ja	Nein
Ausgaben zwischen CHF 100'000.00 und CHF 200'000.00, sofern dagegen das fakultative Referendum ergriffen worden ist	Ja	Nein

Abschluss

Bemerkungen	FREIE EINGABE	
-------------	---------------	--